

**Sitzungsvorlage Nr. VIII/405
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Rat

03.05.2012

Betreff: **Genehmigung von erheblichen überplanmäßigen Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 9 der Haushaltssatzung für die Kläranlage Osterwick**

FB/Az.: IV / 702.30, II / 902.41

Produkt: 56/11.003 Abwasserbeseitigung

Bezug:

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die beim Produkt „56 / 11.003 - Abwasserbeseitigung“ für die Investitionsmaßnahme Nr. „45609030 / Erneuerung der EMSR-Technik für die Kläranlage Osterwick mit Anbindung Kläranlage Holtwick und Pumpwerke“ entstehenden überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 15.800,00 € werden genehmigt. Die erforderliche Deckung nach § 83 Abs. 1 Satz 2 GO NRW wird durch Minderauszahlungen im gleichen Produkt bei den Investitionsmaßnahmen Nr. 45612080 bis 45612210 für 14 Einzelmaßnahmen zur Erneuerung von Kanalleitungen und Hausanschlüssen gewährleistet.

Sachverhalt:

Im Haushalt 2012 wurden beim Produkt „56 / 11.003 – Abwasserbeseitigung“ unter der Investitionsnummer 45609030 (Seite 322 des Haushaltsplanes) Auszahlungen in Höhe von insgesamt 142.000 € für die Erneuerung der Elektro-, Mess-, Steuer- und Regeltechnik (EMSR-Technik) für die Kläranlage Osterwick veranschlagt. Die Ansatzbildung erfolgte zur finanziellen Abwicklung von in 2011 bereits erbrachten bzw. in 2012 noch zu erbringenden Investitionsleistungen.

Die Inanspruchnahme des Haushaltsansatzes stellt sich derzeit wie folgt dar:

1. erfolgte Auszahlungen zur finanziellen Abwicklung in 2011 bzw. 2012 erbrachter Investitionsleistungen (Stand 20.04.2012)	96.352,47 €
2. ausstehende Rechnungen für erbrachte Investitionsleistungen	<u>55.300,00 €</u>
	151.652,47 €

Nach vollständiger finanzieller Abwicklung der bereits erbrachten Investitionsleistungen wird der Haushaltsansatz 2012 um 9.652,47 € überschritten. Zusätzlich noch benötigt wird jedoch ein Betrag von rd. 7.000 € für die Lieferung und Installation einer Strommess-einrichtung für die Antriebe und für EDV-Hardware für das Prozessleitsystem.

Insgesamt ergeben sich somit Mehrauszahlungen gegenüber der Haushaltsplanung 2012 in Höhe von rd. 17.000,00 €.

Im Zusammenhang mit der Gesamtmaßnahme hat die Gemeinde Rosendahl aufgrund eines bestehenden Vertrages eine Investitionskostenbeteiligung in Höhe von 19,23 v .H. an dem Investitionskostenanteil, der sich ausschließlich auf Kläranlage Osterwick bezieht, zu erwarten. Die zusätzlichen Auszahlungen für die Strommesseinrichtung sind daher mit einem Anteil von rd. 1.200,00 € über diese Investitionsbeteiligung gegenfinanziert

Zum gesamten Themenkomplex, insbesondere der Erforderlichkeit zusätzlicher Leistungserbringungen, wird Herr Dipl.-Ing. Manfred Rummler, Havixbeck, in der Sitzung berichten und ggf. für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen.

II. Überplanmäßigkeit

Die im Haushalt 2012 gebildeten Ansätze für die vorgenannte Investitionsmaßnahme schließen mit einem Saldo von -120.500,00 € ab (Investitionsauszahlungen = 142.000,00 €, Investitionszuschuss = 21.500 €). Dem gegenüber beträgt der aktualisierte Saldo nunmehr -136.300,00 € (Investitionsauszahlungen = 159.000,00 €, Investitionszuschuss = 22.700,00 €). Die Verschlechterung des Saldos der Investitionsmaßnahme beträgt somit 15.800,00 €. In diesem Umfang entstehen überplanmäßige Auszahlungen. Da sie sich auf eine einzelne Haushaltsposition (= Investitionsnummer) innerhalb eines Produktes beziehen, sind sie gemäß § 83 GO NRW in Verbindung mit § 9 der Haushaltssatzung 2012 erheblich und bedürfen somit der vorherigen Zustimmung durch den Rat.

III. Unabweisbarkeit

Die nach § 83 Abs. 1 Satz 1 GO NRW erforderliche Unabweisbarkeit für die Zulässigkeit von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist im konkreten Fall insbesondere deshalb gegeben, weil die Durchführung der Maßnahme sowohl grundsätzlich als auch in zeitlicher Hinsicht unverzichtbar für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kläranlage im Ortsteil Osterwick und damit der nachhaltigen Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen ist.

IV. Deckung

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 83 Abs. 1 Satz 2 GO NRW nur dann zulässig, wenn deren Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist. Im Ergebnis bedeutet dies, dass sich aus der zusätzlichen Aufwendung bzw. Auszahlung keine Verschlechterung des Gesamtergebnisses bzw. der planerischen Liquiditätsentwicklung ergeben darf.

Im konkreten Fall müssen daher den Mehrauszahlungen in Höhe von im Saldo 15.800,00 € größengleiche Minderauszahlungen an anderer Stelle gegenüber stehen.

Diese Minderauszahlungen ergeben sich im Haushaltsjahr 2012 ebenfalls beim Produkt „56/11.003 -Abwasserbeseitigung“ und zwar bei den Investitionsmaßnahmen 45612080 bis- 45612210 für insgesamt 14 Einzelmaßnahmen zur Erneuerung von Kanalleitungen und Hausanschlüssen. Für diese Maßnahmen wurden im Haushalt 2012 insgesamt 300.000 € veranschlagt (Seiten 322 – 323 des Haushaltsplanes 2012). Auf der Grundlage der inzwischen durchgeführter Ausschreibungs- und Submissionsverfahren (siehe hierzu auch SV VIII/401 und VIII/403) kann für diese Maßnahmen mit einer Einsparung rd. 30.000 € gerechnet werden. Die erforderliche Deckung für die überplanmäßigen Auszahlungen für die Erneuerung der ESMR-Technik kann daher aus den vorgenannten Investitionspositionen gewährleistet werden.

Im Auftrage:

Isfort
Kämmerer

Niehues
Bürgermeister